

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

ZUM BAUVORHABEN DER KLINIK HAMM
TAGESKLINIK WARENDORF
ROSENSTRASSE / VON - KETTLER-STRASSE

Stand 10. April 2011

**Dipl. Ingenieur Ulrich Schultewolter
Garten- und Landschaftsarchitekt
Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte
Telefon / Fax 02504 5488 / 738334
info@schultewolter.com**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG ZUM BAUVORHABEN DER KLINIK HAMM TAGESKLINIK WARENDORF ROSENSTRASSE / VON - KETTLER-STRASSE

Anlass und Aufgabenstellung

Der LWL plant für die Klinik Hamm eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik in Warendorf. Vorgesehen ist an der Rosenstraße Ecke von-Kettler-Straße einen maximal zweigeschossiger Rundbau mit rund 20 Stellplätzen, den entsprechenden Zufahrts- Aufenthalt- und Funktionsflächen sowie einem gestaltetem Außenbereich zu errichten.

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes 2.08 (vormals 8a) der Stadt Warendorf ("Gebiet zwischen Zumlohstraße und von Kettlerstraße") aus dem Jahre 1979.

Die grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Da sich das Bauvorhaben in einem bereits planfestgestellten Bereich befindet, sind hier die vertiefenden Handlungsregelungen des Landes NRW anzuwenden. Grundlage hierfür ist die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010.

Bei Vorhaben auf Baugrundstücken im **Innenbereich** nach § 30 BauGB ist die untere Landschaftsbehörde jedenfalls dann in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a.) Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aus

(@LINFOS unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>,

Und / oder

b.) Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen. (MUNLV,2010).

Zu a.)

Vorkommen planungsrelevanter Arten in einem Umkreis von 300 m um das Bauvorhaben sind nicht bekannt. Das Informationssystem Linfos weist keine diesbezüglichen Arten oder Vorkommen von geschützten Biotopen aus (Abfrage im System "Linfos" vom 10.04.2011)

Zu b.)

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere größere Bäume. Dabei handelt es sich um teils mehrstämmige Linden am Rand des Grundstücks sowie einzelne Ahorn und Birken in der Fläche. Die Gesamtfläche ist mit einem dichten Strauchbewuchs bepflanzt, der sich aus meist fremdländischen Arten wie Forsythia, Schneebeere, Mahonia aber auch aus verschiedenen Hartriegel und Hasel zusammensetzt. Insgesamt sollen 4 Linden an der Rosenstraße gefällt werden. Der flächige Gehölzbestand wird gerodet.

Beide Punkte sind hier jedoch nur hilfsweise anwendbar, da es sich beim Planbereich um einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan handelt.

Eine prinzipielle Prüfpflicht besteht somit einzig aufgrund des Alters des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend müssen die Artenschutzbelange bei diesem baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Hierfür ist gegebenenfalls eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden (MUNLV,2010)

Der LWL beauftragte daher das Landschaftsarchitekturbüro Schultewolter aus Telgte mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Das Gutachten ist zunächst nur im Rahmen der durch den Auftraggeber genannten Leistungspunkte zu erbringen. Das sind

- Ortsbegehung
- Ermittlung der für das Vorhaben planungsrelevanten Arten anhand der entsprechend Messtischblätter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Erstellung einer Voreinschätzung mit der artenschutzrechtlich relevanten Wirkung des Vorhabens auf die geschützten Arten
- Hinweise auf Vermeidungs- und Konfliktminderungsmaßnahmen / ökologische Empfehlungen

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung zu entnehmen.

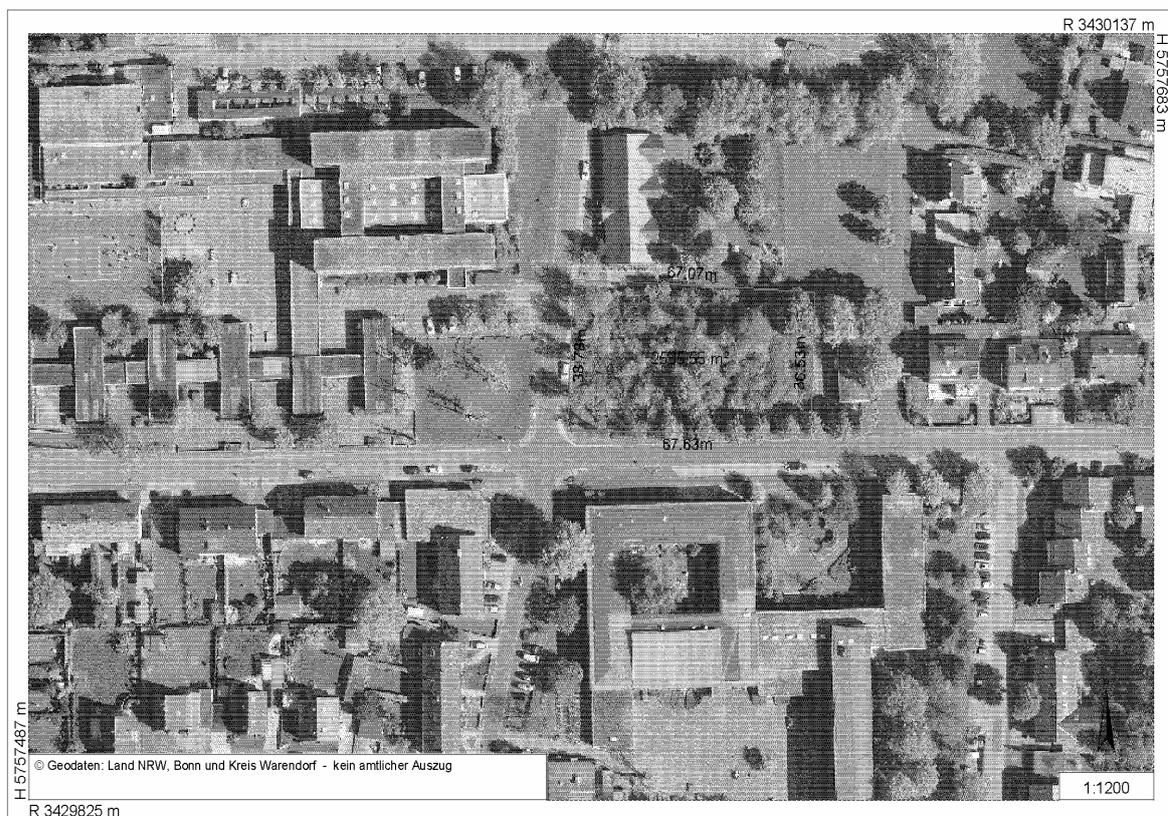
Beschreibung des Vorhabens, Betroffene Strukturen

Es ist vorgesehen auf der Fläche eine Tagesklinik zu errichten. Aufgrund der Größe des Bauvorhabens und des Bedarfs an Funktionsflächen mit rund 20 Parkplätzen ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Strukturen nicht erhalten werden können. Insbesondere sind 4 Linden an der Rosenstraße und der Strauchbestand auf dem Grundstück nicht erhaltbar. Auch vereinzelte mittelgroße Bäume auf der Fläche (voraussichtlich eine Birke sowie 1 Ahorn) sind nicht zu erhalten.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind durch das Vorhaben folgende Strukturen unmittelbar betroffen:

Die Gesamtfläche des Grundstücks mit rund 2600 qm wird in Anspruch genommen. Davon sind fast ausschließlich Gehölzflächen mit rund 2000 qm und rund 600 qm mit Ruderalstrukturen (Rasen, teils offener Boden, geringfügig Pflaster und Schotter, Gartenabfälle, Laubhaufen, Erdablagerungen) bestanden.

Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet



In der messtischblattbezogenen Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) mit Stand vom 10.04.2011 sind folgende Arten grundsätzlich im Messtischblatt 4013 vorkommend:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartvedermaus	Art vorhanden	J
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasservedermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	J
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergvedermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	J
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	J
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	J
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	J
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	J
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	J
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	J-

<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	J
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	J
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	J-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	J-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	J
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	J+
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Somit sind 10 Fledermausarten
 35 Vögel
 4 Amphibien
 1 Reptilien als zu betrachtende Arten aufgeführt.

Die potentiell vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem sehr kleinen Landschaftsausschnitt nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z. B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd) abgeschätzt.

Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

Nach Zuordnung der Arten zu den Lebensraumtypen verbleiben zunächst die nachfolgenden Arten, für die der Planbereich einen potentiellen Lebensraum oder Teillebensraum darstellt.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trockenwarmer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen							
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KIGe-hoel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)(X)	X		XX
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	XXX	X		X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	XXX	X/WS/WQ		X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX		XX
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	XX	X		X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	XX	X		X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X(X)	XX		X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	XXX	X		X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	XX	X		X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	XX	X		X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G				XX
Amphibien							
Reptilien							

Fledermäuse:

Im Plangebiet selbst und in den unmittelbar angrenzenden Flächen fehlen Wälder oder strukturreiche Gehölze sowie Fließ- oder Kleingewässer. Das Vorkommen der wald- und teilweise auch wassergebundenen Fledermausarten kann demnach ausgeschlossen werden. Als Jagdhabitat stellt der Planbereich im Zusammenhang mit dem angrenzenden Gärten, der offenen Rasenfläche im Norden und den teils parkartigen Strukturen des Umfeldes einen Teillebensraum für die Fledermausarten dar.

Die Linden sind potentielle Sommerhabitate. Jedoch konnten keine größeren Baumhöhlen₇

oder Unterschlupfe entdeckt werden. Die meisten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind in der Regel Gebäude-bevorzugende Fledermäuse, so das wahrscheinlich nur der kleine Abendsegler die Altbäume als Sommerquartiere nutzt.

Vögel:

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können, wie bei den Fledermäusen zahlreiche Arten z.B. Flussregenpfeiffer, Eisvogel, Mehlschwalbe, Heidelerche, Habicht, Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (Gewässer, Grünland, Hecken, Wälder und Röhricht etc.) als auch Bruten aufgrund der vorhandenen, erheblichen Störungen im Umfeld der Planfläche praktisch ausgeschlossen werden. Auch wenn einige Arten sehr große Aktionsräume besitzen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes auch als Nahrungsgäste wenn überhaupt sehr selten und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die verbliebenen Arten und hier insbesondere für die Greifer ist der Planbereich potentieller Teillebensraum als Jagdrevier bzw. als Ansitzbereich. Brutstandorte der Greifvögel und hier insbesondere der Nachtgreifer sind weniger wahrscheinlich. Einzig die Schleiereule könnte den Bereich der Altbäume nutzen, da sie gelegentlich auch Wildtaubennester nutzt. Für diese Art fehlen im Umfeld jedoch größere Grünlandflächen, so das auch aus dieser Sicht das Vorkommen im Planbereich sehr unwahrscheinlich ist.

Ebenso sind die erheblichen Störungen des Umfeldes, mit dem Betrieb des Kindergartens und der Schulen so hoch anzusetzen, das Brutstandorte der Greifvögel als auch der weiteren Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.

Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer mehr oder weniger vollständigen Bebauung im oben genannten Umfang und einem weitestgehenden Bestandserhalt der Linden aus, so lässt sich folgende Prognose erstellen:

Eine Reihe von Arten nutzt das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche, ihre Fortpflanzungshabitate liegen außerhalb. Die Entwertung durch die geplante Bebauung führt bei ihnen zwar zu einem Verlust von potentiellen Nahrungsflächen, doch da der Aktionsraum dieser Arten sehr groß ist, sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und sich in der weiteren Umgebung immer noch geeignete Jagdreviere befinden, sind sie von dem Eingriff lediglich unerheblich betroffen. Bei anderen Arten mit großem Aktionsraum wird die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ähnlich eingeschätzt, doch können sie im Bereich der Schulen in Altbäumen und Gebäuden durchaus brüten bzw. haben hier ihre Quartiere.

Da diese Bereiche nicht überplant werden und es sich um relativ störungsunempfindliche Arten handelt, die teilweise auch Gärten und öffentliche Grünanlagen nutzen, werden sie von dem Eingriff ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Fledermausarten, sowie den Sperber, Waldkauz, Waldohreule und die Schleiereule.

Für den Kleinspecht ist ein Auftreten im Plangebiet, und hier insbesondere im Bereich der Linden nicht auszuschließen. Ein Brutvorkommen im Planbereich bzw. Altbaumbereich ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die Art Bereiche mit deutlich waldartigen Strukturen (feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und Laubwälder mit Weichholzanteil) bevorzugt.

Der Gartenrotschwanz hat in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsrückgang bis hin zum Erlöschen lokaler Populationen erfahren, was auch auf Faktoren in den Überwinterungsgebieten zurückgeführt wird (BAUER & BERTHOLD 1996; FUHRMANN 2002; WINKEL & ZANG 2005). Entsprechend wurde er in der aktuellen Roten Liste Nordrhein-8

Westfalens in die Gefährdungskategorie 2 hochgestuft und weist auch einen ungünstigen Erhaltungszustand mit negativer Tendenz auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. In laubholzreichen und alten Kiefernbeständen kann der Gartenrotschwanz eine relativ hohe Dichte erreichen (FUHRMANN 2002; WINKEL & ZANG 2005). Zur Nahrungssuche bevorzugt diese Art Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Insbesondere der Mangel an geeigneten Nahrungsflächen ist für die Art innerhalb des Plangebietes limitierend. Lückige Grasbestände und halboffene Bodenstrukturen sind nur sehr kleinflächig vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art sehr unwahrscheinlich ist. Dennoch lässt sich das Vorkommen der Art nicht ausschließen. Der parkartige Gehölzbereich an der Schule, aber auch die teils großen Gärten mit Altbäumen im Umfeld bieten potentielle Brutplätze.

Für den Gartenrotschwanz stellen die konkret überplanten Flächen kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Lediglich im Bereich der Altgehölze sind Bruten denkbar, in Anbetracht der vielfältigen Strukturen im Umfeld jedoch wenig wahrscheinlich so dass die Entwertung durch die geplante Bebauung für die Art nicht zu einer Aufgabe von Revieren führt, da die Funktion der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht erhalten bleibt.

Sonstige Hinweise

Zur Optimierung der potentiell vorhandenen Habitate sollten Obstgehölze im Bereich der Tagesklinik gepflanzt werden. Auch das Anbringen geeigneter Nistkästen für Vögel (z.B. Waldkauz, Waldohreule, Gartenrotschwanz, Specht, Sperlinge) und Fledermäuse führen zur Stärkung der Habitatstrukturen, nicht nur für den Gartenrotschwanz sondern auch für die übrigen im Plangebiet vorkommenden Tierarten.

Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Wirkung auf das Vorhaben auf die geschützten Arten und Hinweise auf Vermeidungs- und Konfliktminderungsmaßnahmen

Wie aufgeführt sind potentiell einige Fledermaus- und Vogelarten durch das Vorhaben betroffen. Die potentiellen Jagdreviere für einige Arten werden geringfügig verkleinert. Ebenso besteht ein potentieller Fortpflanzungsbereich in den Linden als Sommerquartier für Fledermäuse und in geringem Umfang auch für Nachtgreifer.

Fällarbeiten an den Linden (4 Stück) sollten daher außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse stattfinden. In der Regel lösen sich die Wochenstuben ab August auf, so dass ab 1. 10. die Fällaktionen problemlos durchgeführt werden können (vgl. Landschaftsgesetz NRW). Eine einfache Sichtprüfung zu Beginn der Maßnahme auf Baumhöhlen und Unterschlupfbereiche erscheint hier ausreichend.

Auch für die Nachtgreifer sind die Bruten im Spätsommer abgeschlossen, so dass ebenso ab dem 01.10 eine für die Arten gefahrlose Fällung erfolgen kann.

Hinweis: Die Stadt Warendorf besitzt eine Baumschutzsatzung, die Festsetzungen der Satzung sind zu beachten.

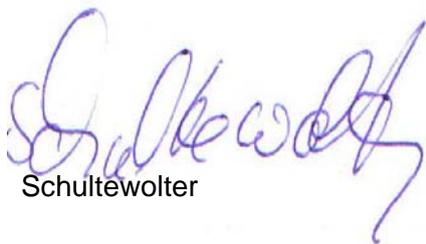
Für die betroffenen Arten sind im Rahmen des Neubaus Artenhilfmaßnahmen durchzuführen
Dauerhafte Aufhängung von Nisthilfen für Fledermäuse
Dauerhafte Aufhängung von Nisthilfen für Gartenrotschwanz
Dauerhafte Aufhängung von Nisthilfen für Waldohreule, Waldkauz,

Die Anbringung von Nistkästen muss nicht auf das Grundstück beschränkt bleiben, sondern kann auch z.B. im Bereich der Franziskusschule an entsprechenden Altbäumen durchgeführt werden.

Fotos vom Planbereich:



Aufgestellt, Telgte den 10.04.2011


Schultewolter

Literatur

Bauer H.-G. & Berthold, P. (1996):

Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden.

Fuhrmann, M. (2002):

Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 202-203.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): Geschützte Arten in NRW. Online unter:<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Winkel, W. & Zang, H. (2005):

Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus* (L., 1758). – In: Zang, H., Heckenroth, H. & Südbeck, P. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.9: 74-86.